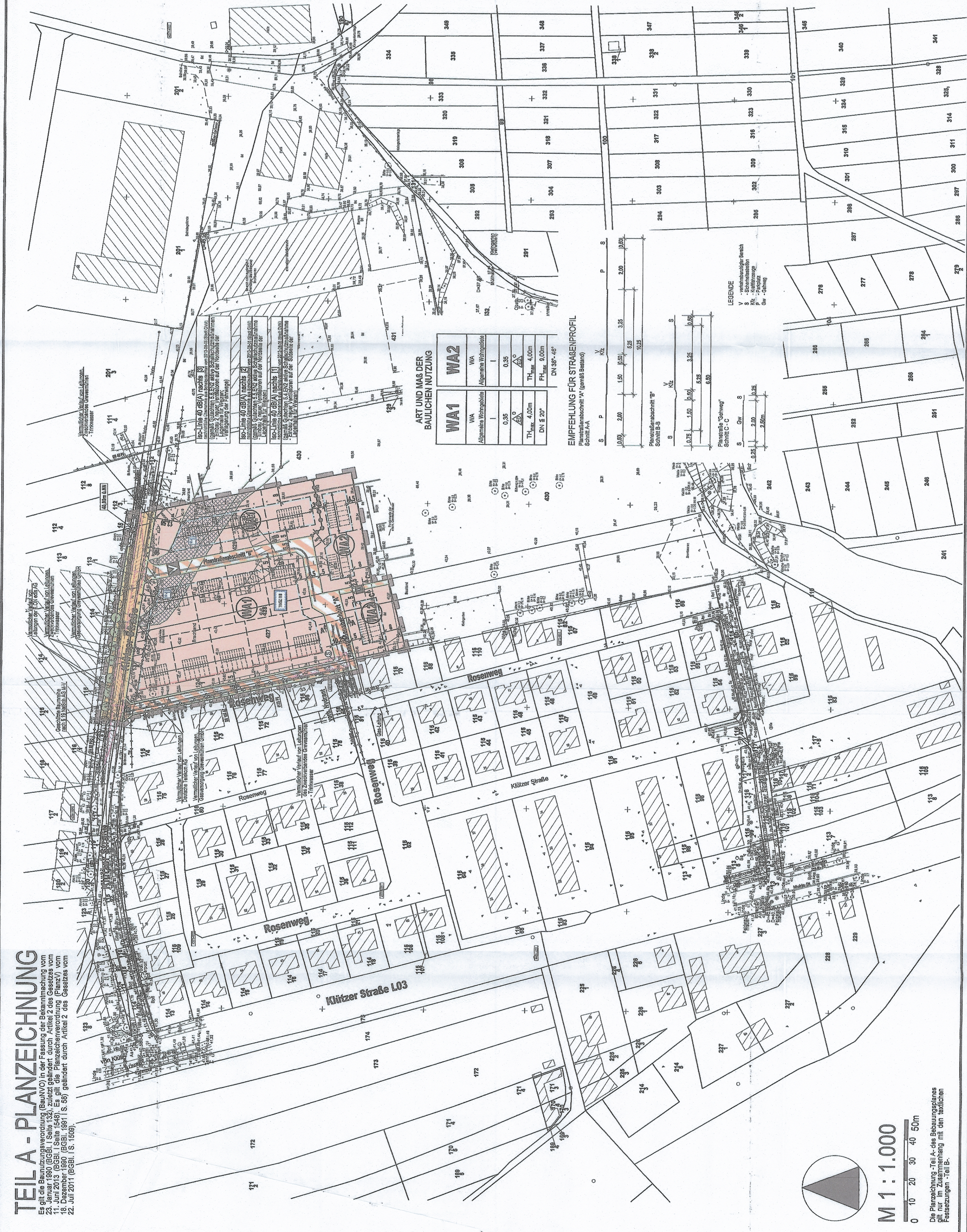


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT GREVESMÜHLEN

FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER KLÜTZER STRASSE SÜDLICH DER EINKAUFSZENTREN UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG

Verfahrensaufstellung gemäß § 13a BauGB



TEIL B - TEXT

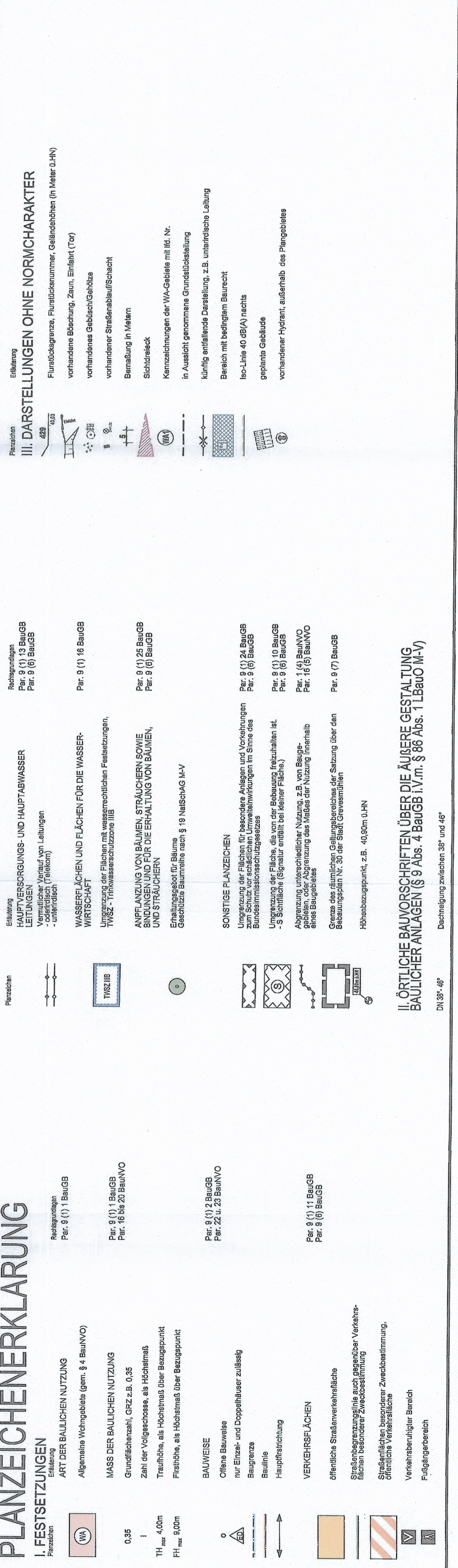
ZUR ANFORDERUNG DER BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER KLÜTZER STRASSE SÜDLICH DER EINKAUFSZENTREN UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG

I. PLANUNGSPRINZIPIEN

- Der Bebauungsplan ist als einseitig festsetzende Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verstehen.
- Der Bebauungsplan ist als einseitig festsetzende Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verstehen.
- Der Bebauungsplan ist als einseitig festsetzende Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verstehen.
- Der Bebauungsplan ist als einseitig festsetzende Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verstehen.

II. ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 10 BauGB)

- DAUERHAFTKEIT**
 Die Bauwerke sind als dauerhafte Bauwerke zu errichten. Die Bauelemente sind für die Dauer der Nutzung zu halten.
- ÄUßERE GESTALTUNG**
 Die Bauwerke sind in ihrer äußeren Gestalt den Anforderungen der Bauvorschriften zu entsprechen.
- ANFORDERUNGEN AN DIE FACHWERKE**
 Die Fachwerke sind in ihrer Ausführung den Anforderungen der Bauvorschriften zu entsprechen.
- ANFORDERUNGEN AN DIE FACHWERKE**
 Die Fachwerke sind in ihrer Ausführung den Anforderungen der Bauvorschriften zu entsprechen.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Auftraggeber: ...

2. Auftraggeber: ...

3. Auftraggeber: ...

4. Auftraggeber: ...

5. Auftraggeber: ...

6. Auftraggeber: ...

7. Auftraggeber: ...

8. Auftraggeber: ...

9. Auftraggeber: ...

10. Auftraggeber: ...

11. Auftraggeber: ...

12. Auftraggeber: ...

13. Auftraggeber: ...

14. Auftraggeber: ...

15. Auftraggeber: ...

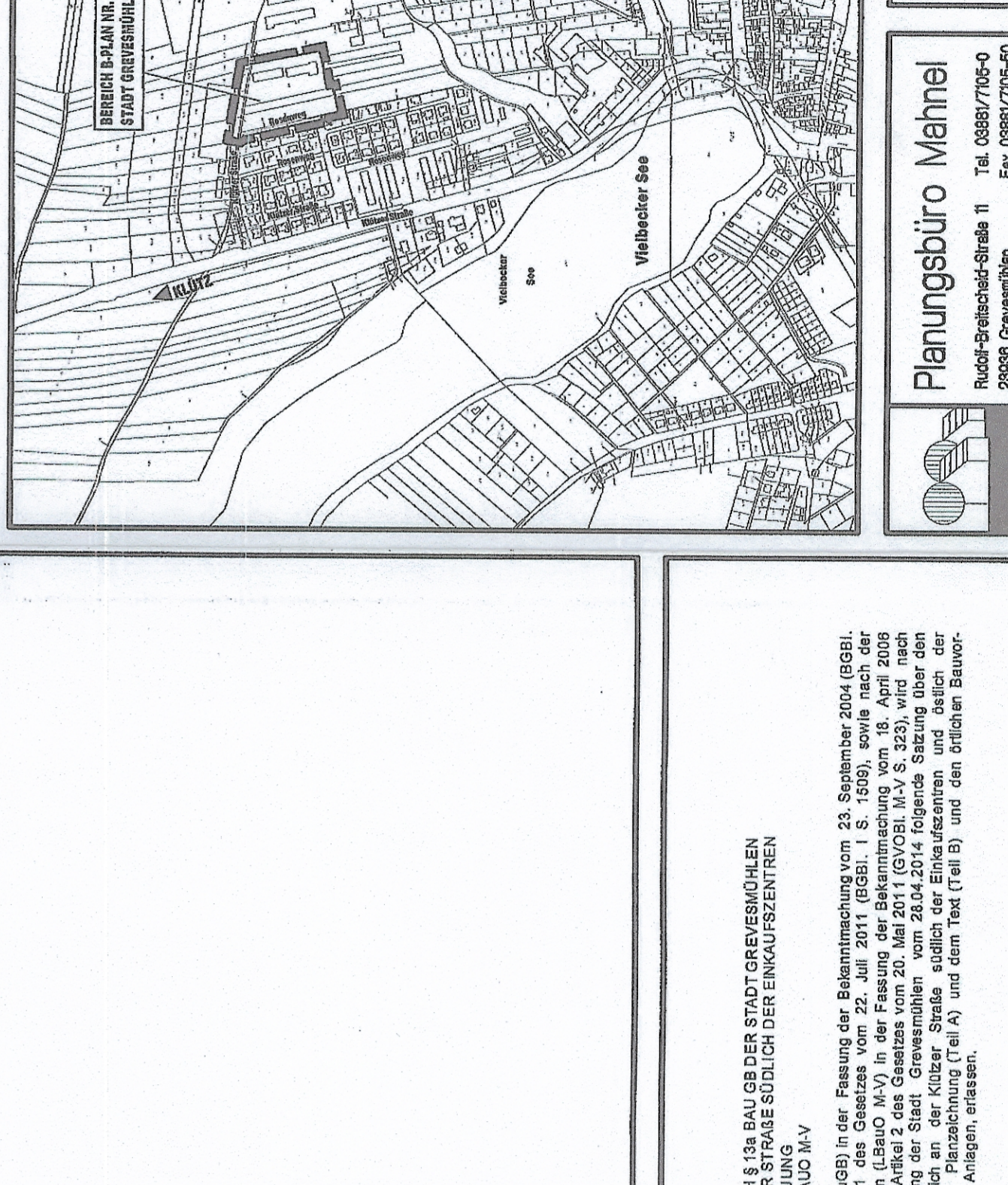
16. Auftraggeber: ...

17. Auftraggeber: ...

18. Auftraggeber: ...

19. Auftraggeber: ...

20. Auftraggeber: ...



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Nachrichtliche Übernahme: ...

2. Nachrichtliche Übernahme: ...

3. Nachrichtliche Übernahme: ...

4. Nachrichtliche Übernahme: ...

5. Nachrichtliche Übernahme: ...

6. Nachrichtliche Übernahme: ...

7. Nachrichtliche Übernahme: ...

8. Nachrichtliche Übernahme: ...

9. Nachrichtliche Übernahme: ...

10. Nachrichtliche Übernahme: ...

11. Nachrichtliche Übernahme: ...

12. Nachrichtliche Übernahme: ...

13. Nachrichtliche Übernahme: ...

14. Nachrichtliche Übernahme: ...

15. Nachrichtliche Übernahme: ...

16. Nachrichtliche Übernahme: ...

17. Nachrichtliche Übernahme: ...

18. Nachrichtliche Übernahme: ...

19. Nachrichtliche Übernahme: ...

20. Nachrichtliche Übernahme: ...

1. Nachrichtliche Übernahme: ...

2. Nachrichtliche Übernahme: ...

3. Nachrichtliche Übernahme: ...

4. Nachrichtliche Übernahme: ...

5. Nachrichtliche Übernahme: ...

6. Nachrichtliche Übernahme: ...

7. Nachrichtliche Übernahme: ...

8. Nachrichtliche Übernahme: ...

9. Nachrichtliche Übernahme: ...

10. Nachrichtliche Übernahme: ...

11. Nachrichtliche Übernahme: ...

12. Nachrichtliche Übernahme: ...

13. Nachrichtliche Übernahme: ...

14. Nachrichtliche Übernahme: ...

15. Nachrichtliche Übernahme: ...

16. Nachrichtliche Übernahme: ...

17. Nachrichtliche Übernahme: ...

18. Nachrichtliche Übernahme: ...

19. Nachrichtliche Übernahme: ...

20. Nachrichtliche Übernahme: ...

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT GREVESMÜHLEN

FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER KLÜTZER STRASSE SÜDLICH DER EINKAUFSZENTREN UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG

Verfahrensaufstellung gemäß § 13a BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORDRICHTUNG

LEGENDE

- Wasserflächen
- Grünflächen
- Verkehrsflächen
- ...

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WAFFEN

WASSERANLEGEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER- WIRTSCHAFT

ANFORDERUNGEN AN DIE FACHWERKE

ANFORDERUNGEN AN DIE FACHWERKE

ANFORDERUNGEN AN DIE FACHWERKE

1. Nachrichtliche Übernahme: ...

2. Nachrichtliche Übernahme: ...

3. Nachrichtliche Übernahme: ...

4. Nachrichtliche Übernahme: ...

5. Nachrichtliche Übernahme: ...

6. Nachrichtliche Übernahme: ...

7. Nachrichtliche Übernahme: ...

8. Nachrichtliche Übernahme: ...

9. Nachrichtliche Übernahme: ...

10. Nachrichtliche Übernahme: ...

11. Nachrichtliche Übernahme: ...

12. Nachrichtliche Übernahme: ...

13. Nachrichtliche Übernahme: ...

14. Nachrichtliche Übernahme: ...

15. Nachrichtliche Übernahme: ...

16. Nachrichtliche Übernahme: ...

17. Nachrichtliche Übernahme: ...

18. Nachrichtliche Übernahme: ...

19. Nachrichtliche Übernahme: ...

20. Nachrichtliche Übernahme: ...

VERFAHRENSVERMERKE

1. Auftraggeber: ...

2. Auftraggeber: ...

3. Auftraggeber: ...

4. Auftraggeber: ...

5. Auftraggeber: ...

6. Auftraggeber: ...

7. Auftraggeber: ...

8. Auftraggeber: ...

9. Auftraggeber: ...

10. Auftraggeber: ...

11. Auftraggeber: ...

12. Auftraggeber: ...

13. Auftraggeber: ...

14. Auftraggeber: ...

15. Auftraggeber: ...

16. Auftraggeber: ...

17. Auftraggeber: ...

18. Auftraggeber: ...

19. Auftraggeber: ...

20. Auftraggeber: ...

1. Nachrichtliche Übernahme: ...

2. Nachrichtliche Übernahme: ...

3. Nachrichtliche Übernahme: ...

4. Nachrichtliche Übernahme: ...

5. Nachrichtliche Übernahme: ...

6. Nachrichtliche Übernahme: ...

7. Nachrichtliche Übernahme: ...

8. Nachrichtliche Übernahme: ...

9. Nachrichtliche Übernahme: ...

10. Nachrichtliche Übernahme: ...

11. Nachrichtliche Übernahme: ...

12. Nachrichtliche Übernahme: ...

13. Nachrichtliche Übernahme: ...

14. Nachrichtliche Übernahme: ...

15. Nachrichtliche Übernahme: ...

16. Nachrichtliche Übernahme: ...

17. Nachrichtliche Übernahme: ...

18. Nachrichtliche Übernahme: ...

19. Nachrichtliche Übernahme: ...

20. Nachrichtliche Übernahme: ...



M 1 : 1.000

115/3

114/3 Klützer Straße

113/6

112/5

112/9

113/5

Ungefähre Lage der Bäume,
Konkretisierung erfolgt auf
Grundlage der Vermessung.
Geschützte Baumreihe
nach § 27 (1) LNatG M-V

Vermutlicher Verlauf von
Leitungen der E.ON edis AG

Vermutlicher Verlauf von Leitungen,
Zweckverbandes Grevesmühlen
- Trinkwasser

Vermutlicher Verlauf von Leitungen,
Gasversorgung Grevesmühlen GmbH

Einkaufszentrum
114/2

113/5

112/4

112/8

111/4

116/2 DN 80 PVC

116/1

115/74

5/75

Vermutlicher Verlauf von Leitungen,
Deutsche Telekom AG

115/73

Vermutlicher Verlauf von Leitungen,
Gasversorgung Grevesmühlen GmbH

115/76

DN 100 AZ

Rosenweg

115/77

Vermutlicher Verlauf von
Leitungen der E.ON edis AG

Vermutlicher Verlauf von Leitungen
des Zweckverbandes Grevesmühlen
- Trinkwasser

115/86

115/38

115/78

115/85

DN 100 AZ

115/81

Flur 2

Gas-Leitung

115/39

115/70

115/4

115/42

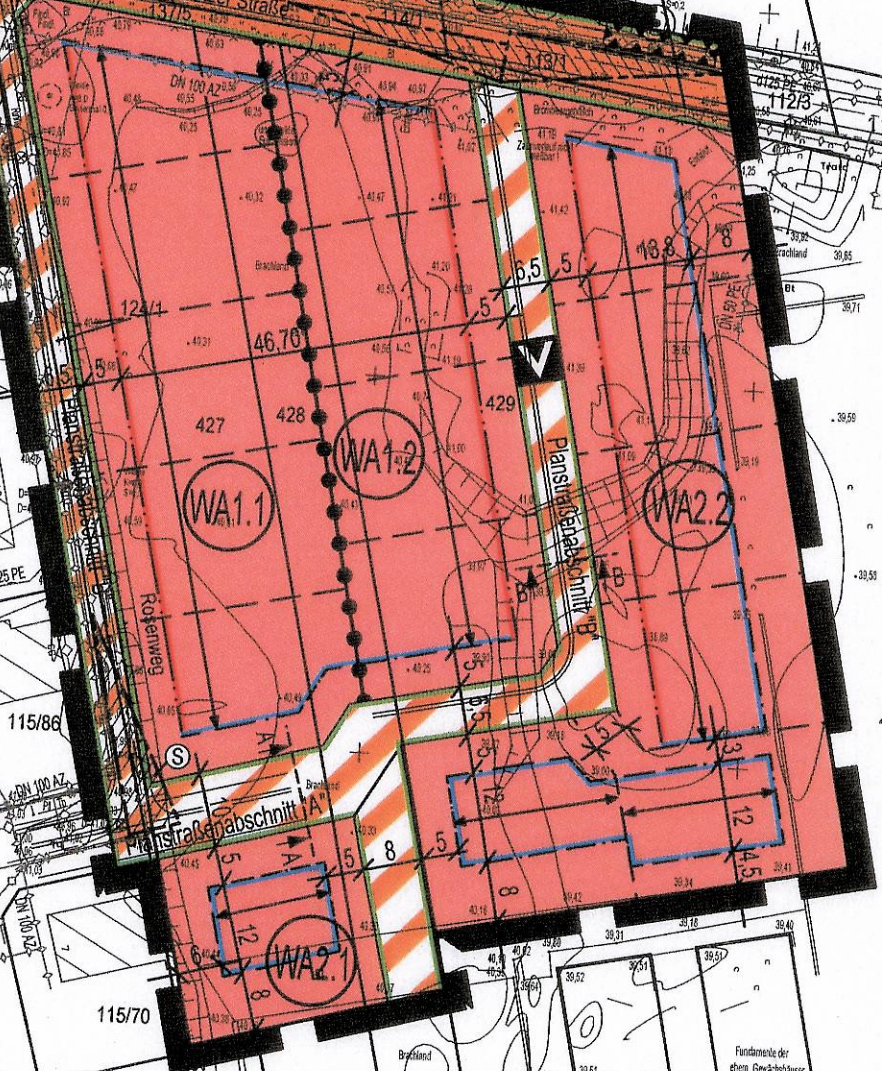
115/88

115/43

115/44

115/46

115/110



430

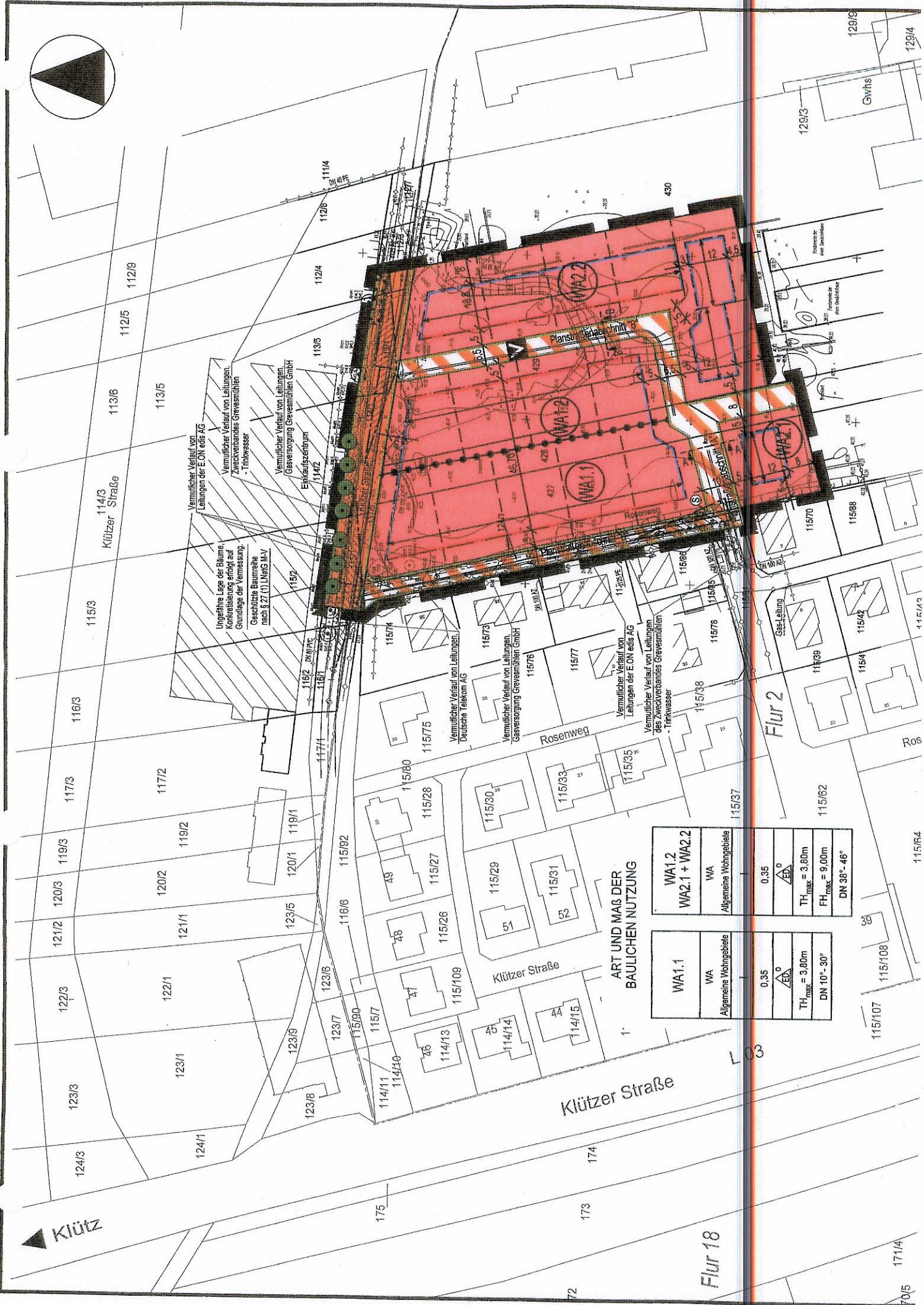
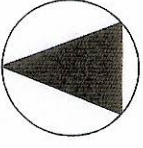
Fundamente der
ehem. Gewächshaus

Fundamente der
ehem. Gewächshaus

Fundamente der
ehem. Gewächshaus

Rosenweg





Klütz

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1.1	WA1.2 WA2.1 + WA2.2
WA Allgemeine Wohngebiete	WA Allgemeine Wohngebiete
0,35	0,35
TH _{max} = 3,80m	TH _{max} = 3,80m
DN 10° - 30°	FF _{max} = 9,00m
	DN 38° - 46°

Flur 18

Flur 2

175

174

173

174

172

170/5

115/107

115/108

115/109

115/110

115/111

115/112

115/113

115/114

115/115

115/116

115/117

115/118

115/119

115/120

115/121

115/122

115/123

115/124

115/125

115/126

115/127

115/128

115/129

115/130

115/131

115/132

115/133

115/134

115/135

115/136

115/137

115/138

115/139

115/140

115/141

115/142

115/143

115/144

115/145

115/146

115/147

115/148

115/149

115/150

115/151

115/152

115/153

115/154

115/155

115/156

115/157

115/158

115/159

115/160

115/161

115/162

115/163

115/164

115/165

115/166

115/167

115/168

115/169

115/170

115/171

115/172

115/173

115/174

115/175

115/176

115/177

115/178

115/179

115/180

115/181

115/182

115/183

115/184

115/185

115/186

115/187

115/188

115/189

115/190

115/191

115/192

115/193

115/194

115/195

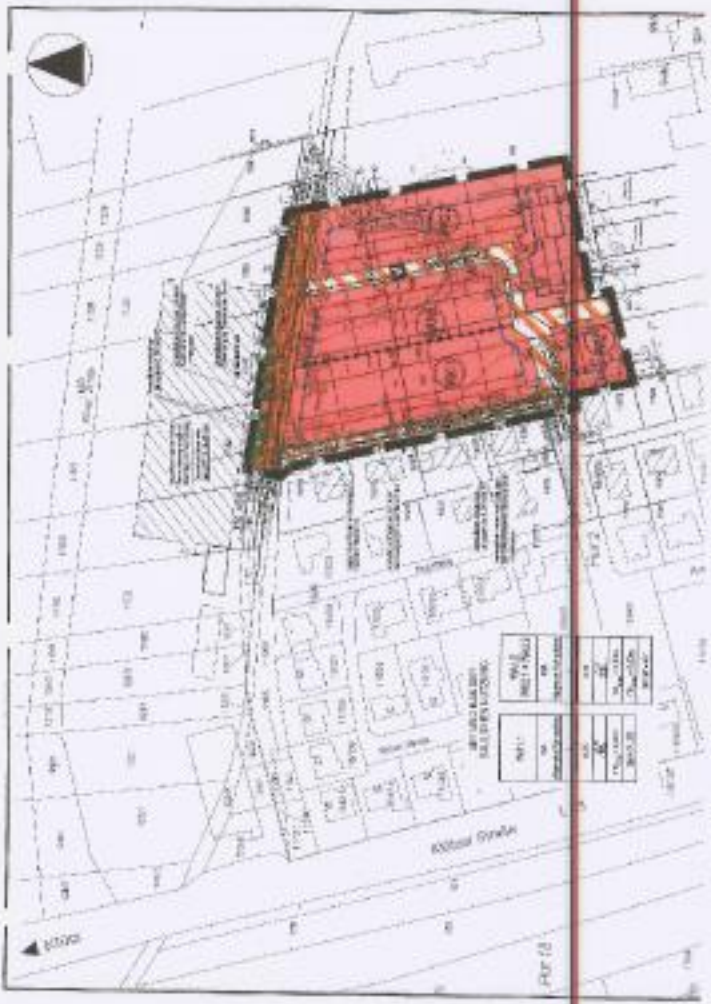
115/196

115/197

115/198

115/199

115/200



STREET ADDRESS
ALL DEVELOPING

NO.	100
ST.	100
SECTION	100
TOWNSHIP	100
RANGE	100

NO.	100
ST.	100
SECTION	100
TOWNSHIP	100
RANGE	100

NO.	100
ST.	100
SECTION	100
TOWNSHIP	100
RANGE	100

NO.	100
ST.	100
SECTION	100
TOWNSHIP	100
RANGE	100

NO.	100
ST.	100
SECTION	100
TOWNSHIP	100
RANGE	100

100th Street

Page 10

Präzisions



0,35

I

TH_{max}=3,80m

FH_{max}=9,00m



Rechtsgrundlagen
Par. 8 (1) 1 BauGB

Par. 9 (1) 1 BauGB
Par. 16 BauNVO

Par. 9 (1) 2 BauGB
Par. 22 u. 23 BauNVO

Par. 9 (1) 11 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Par. 9 (1) 13 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Par. 9 (1) 25 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Par. 9 (1) 24 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Par. 9 (1) 10 BauGB
Par. 9 (6) BauGB

Par. 1 (4) BauNVO
Par. 1 (5) BauNVO

Par. 9 (7) BauGB

Par. 1 (4) BauNVO
Par. 9 (6) BauGB

Erfüllend
DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH
DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,35

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

Fristhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE

Offene Bauweise

Baugrenze

Baulinie

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen, auch zugänglicher Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER
LEITUNGEN

unlerichtlich (vermutlicher Verlauf von Leitungen)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE
BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN,
UND STRÄUCHERN

Erhaltungsschutz für Bäume
Geschützte Baumreihe nach § 27 (1) LNatG III-V

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgegrenzte Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Umgegrenzte Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist. -S Sichtkante (Signale enthält bei kleiner Fläche.)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevenmühlern

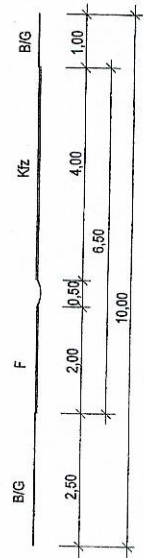
Hauptflurstück

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

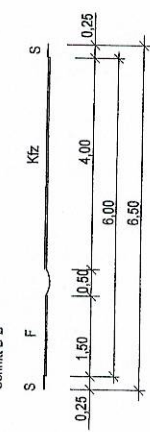
WA1.1	WA1.2
WA	WA
Allgemeine Wohngebiete	Allgemeine Wohngebiete
I	I
0,35	0,35
TH _{max} = 3,80m	TH _{max} = 3,80m
DIN 10 ⁺ - 30°	FH _{max} = 9,00m
	DN 38° - 46°

EMPFEHLUNG FÜR STRAßENPROFIL

Planstraßenabschnitt "A" (gemäß Bestand)
Schnitt A-A



Planstraßenabschnitt "B"
Schnitt B-B



LEGENDE

- V - verkehrsberuhigter Bereich
- S - Sichtkante
- B/G - Baulinien
- Kz - Kantenlinie
- F - Fahrbahn

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

429

Bestimmung im Meter

QUESTION

1. The diagram shows the cross-section of a beam of length l and depth $2a$. The beam is subjected to a uniformly distributed load of intensity w acting downwards. The beam is supported by a pin support at the left end and a roller support at the right end. The neutral axis is shown as a dashed line. The maximum deflection of the beam is denoted by δ .



2. The diagram shows a simply supported beam of length l and depth $2a$. The beam is subjected to a uniformly distributed load of intensity w acting downwards. The beam is supported by a pin support at the left end and a roller support at the right end. The neutral axis is shown as a dashed line. The maximum deflection of the beam is denoted by δ .



3. The diagram shows a simply supported beam of length l and depth $2a$. The beam is subjected to a uniformly distributed load of intensity w acting downwards. The beam is supported by a pin support at the left end and a roller support at the right end. The neutral axis is shown as a dashed line. The maximum deflection of the beam is denoted by δ .



4. The diagram shows a simply supported beam of length l and depth $2a$. The beam is subjected to a uniformly distributed load of intensity w acting downwards. The beam is supported by a pin support at the left end and a roller support at the right end. The neutral axis is shown as a dashed line. The maximum deflection of the beam is denoted by δ .



5. The diagram shows a simply supported beam of length l and depth $2a$. The beam is subjected to a uniformly distributed load of intensity w acting downwards. The beam is supported by a pin support at the left end and a roller support at the right end. The neutral axis is shown as a dashed line. The maximum deflection of the beam is denoted by δ .



SOLUTION



Sum of forces in the vertical direction:

$$V - wx = 0 \implies V = wx$$

Sum of moments about the right end:

$$M - wx \left(\frac{x}{2} \right) = 0 \implies M = \frac{wx^2}{2}$$



The maximum deflection δ occurs at the center of the beam ($x = l/2$). The deflection at the center is given by:

$$\delta = \frac{wl^4}{8EI}$$

The maximum deflection δ occurs at the center of the beam ($x = l/2$). The deflection at the center is given by:

$$\delta = \frac{wl^4}{8EI}$$

The maximum deflection δ occurs at the center of the beam ($x = l/2$). The deflection at the center is given by:

$$\delta = \frac{wl^4}{8EI}$$

The maximum deflection δ occurs at the center of the beam ($x = l/2$). The deflection at the center is given by:

$$\delta = \frac{wl^4}{8EI}$$

The maximum deflection δ occurs at the center of the beam ($x = l/2$). The deflection at the center is given by:

$$\delta = \frac{wl^4}{8EI}$$

The maximum deflection δ occurs at the center of the beam ($x = l/2$). The deflection at the center is given by:

$$\delta = \frac{wl^4}{8EI}$$

QUESTION

1. The diagram shows the cross-section of a beam of length l and depth $2a$. The beam is subjected to a uniformly distributed load of intensity w acting downwards. The beam is supported by a pin support at the left end and a roller support at the right end. The neutral axis is shown as a dashed line. The maximum deflection of the beam is denoted by δ .



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Siegel)

Bürgermeister

(Stempel)

Unterschrift

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeföhrt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am erfolgt.

(Siegel)

Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

(Siegel)

Bürgermeister

4. Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom zur Ausfertigung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

(Siegel)

Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.

(Siegel)

Bürgermeister

6. Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(Siegel)

Bürgermeister

7. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder rztur Niederschrift vorgebracht werden können und bereits vorliegende Umwelteinformationen mit ausgelegt werden, durch Veröffentlichung in der "OZ" am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

(Siegel)

Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt, beschneigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur ganz erfolgt, die die rechtsverbindliche Flurskarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regeissensprüche können nicht abgelehnt werden.

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Siegel)

Bürgermeister

10. Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

(Siegel)

Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgelegt.

(Siegel)

Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "OZ" am ortsüblich bekanntgemacht worden. Mängeln der Abwägung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des (Tages der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

(Siegel)

Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR EINEN TEILBEREICH AN DER KLÜTZER STRASSE SÜDLICH DER EINKAUFSZENTREN UND ÖSTLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I, VERB. MIT PAR. 86 LBAUO MAV

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderliche Baugesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAUO MAV) vom 18. April 2006 (GVOB I, M.V.S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 für einen Teilbereich an der Klützer Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtliche Bauvorschrift, erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Verfahrensnr.** **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

2. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

3. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

4. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

5. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

6. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

7. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

8. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

9. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

10. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

11. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

12. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

13. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

14. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

15. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

16. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

17. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

18. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

19. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

20. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

21. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

22. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

23. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

24. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

25. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

26. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

27. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

28. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

29. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

30. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

31. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

32. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

33. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

34. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

35. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

36. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

37. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

38. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

39. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

40. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

41. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

42. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

43. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

44. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

45. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

46. **Verfahrensbereich** **Verfahrenskategorie**

TEIL B - T E X T

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 DER STADT GREVESMÜHLEN

Für einen Teilbereich an der Kützler Straße südlich der Einkaufszentren und östlich der vorhandenen Bebauung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen hinter der straßenbegleitenden Gebäudefront entfernt errichtet werden. Nebenanlagen, ausgenommen davon sind eingefriedete Standorte für Abfallbehälter, müssen hinter der straßenbegleitenden Gebäudefront entstehen.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt.

4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.

Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die mittlere Höhe der nächstgelegenen Fahrbahn festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

5. GROESSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Grundstücke in den Gebieten in einer Mindestgröße von 500 m² vorzusehen. Ausnahmsweise sind in diesen Gebieten für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bis zu 10 % der festgesetzten Mindestgrundstücksfläche betragen dürfen, nach unten zulässig.

6. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aktiver Schallschutz

Zum Schutz des Plangebietes vor Lärm im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einkaufszentren ist innerhalb des für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen festgesetzten Bereiches, eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 3,00 m Höhe über Gelände und einer Länge von 15,00 m zu errichten.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBAuO M-V)

1. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszubilden und nur mit roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln als Harddachendeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig (auszuschließen sind glasierte Dachziegel; zulässig sind nicht glänzende engoblierte Dachziegel). Dachaufbauten oder liegende Dachfenster müssen zu den Ortsgängen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Liegende Dachfenster sind nur auf der straßenabgewandten Gebäudesseite zulässig. Gauen dürfen eine maximale Breite von 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Es ist nur eine Gaubenform in jeweils gleicher Ausführung auf dem Dach zulässig. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Zur Herstellung der unzulässigen Gauen ist die Verwendung von Schiefer und Schindeln als Material unzulässig. Zulässig sind u.a. Holz, verzinkte Materialien und geputzte Flächen. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachendeckung nicht zwingend; auszuschließen sind glasierte Dachziegel.

2. AUSSENWÄNDE

Außenwände sind als glatt verputzte Außenwandflächen oder als Verblendmauerwerk zulässig. Mit Holz verkleidete Außenfassaden sind nur giebelseitig und mit einem maximalen Anteil von 30 % der gesamten Fassadenfläche zulässig. Außenwände aus Blockbohlen (Blockbohlenhäuser) sind unzulässig. Unzulässig sind hochglänzende Baustoffe (zum Beispiel Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen o.a.), die Fassaden der Hauptbaukörper sind nur in hellem Putz oder rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen. Geputzte Wandflächen sind nur beige, gelb, ocker, sandfarben, grau oder als gebrochenes Weiß zulässig.

TEIL B - TEXT

1. **INHALTSVERZEICHNIS DER VEREINBARUNGEN DER
ZWEI STAATEN ÜBER DEN BERUHSVEREINBAR
Zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der
Niederlande vom 1. Juli 1954**
- ART DER VEREINBARUNG
§ 1. Abs. 1 (Artikel 1)
1. Der Vertrag tritt in Kraft am 1. Juli 1954.
2. Der Vertrag tritt in Kraft am 1. Juli 1954.
2. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
3. **ART DER VEREINBARUNG**
- § 1. Abs. 1 (Artikel 1)
4. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
5. **ART DER VEREINBARUNG**
- § 1. Abs. 1 (Artikel 1)
6. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
7. **ART DER VEREINBARUNG**
- § 1. Abs. 1 (Artikel 1)
8. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
9. **ART DER VEREINBARUNG**
- § 1. Abs. 1 (Artikel 1)
10. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10

BERUHSVEREINBARUNG

1. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
2. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
3. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
4. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
5. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
6. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
7. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
8. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
9. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10
10. **BERUHSVEREINBARUNG**
- Artikel 1 bis 10

3 ABFALLBEHÄLTER

Im Bereich des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück ~~unzulässiger~~ Mülltonnenstandplätze sind durch Anordnung, Materialwahl und Einzuweiser zu gestalten.

4 BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen ~~und/oder~~ großformatig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

5 WERBEANLAGEN

Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.

6 ENFRIEDUNGEN

Einfriedungen der Grundstücke sind an der straßenbegleitenden Grundstücksgrenze nur mit einer maximalen absoluten Höhe von 1,20 m über dem natürlichen Niveau des Geländes zulässig. Diese Einfriedungen sind nur als Hecke aus heimischen standortgerechten Laubgehölzen mit dahinterliegendem Zaun zulässig. Für die Herstellung der Hecken sind Koniferen unzulässig.

7 FESTSETZUNG ZU BÜRGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNDORDNUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 135a bis § 135 c BauGB)

1. ANPFLANZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

1.1 Auf dem Straßenrandstreifen ist eine Rasensaat mit Landschaftsrassen vorzusehen.

1.2 Bäume im Straßenbereich sind in der Art Hängebirke (*Betula pendula*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.

2. ERHALTUNG VON BÄUMEN

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang arten- und wertgleich nachzupflanzen.

IV. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Nach Auskunft des Munitionsbergungsdienstes liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Nach bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelteile auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen.

2. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind innerhalb des Plangebietes hinreichend zu berücksichtigen. Sowohl der vorhandene Leitungsbestand innerhalb und außerhalb des Plangebietes ist bei Ausführung von Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen. Die Anforderungen der Ver- und Entsorger bezüglich der Trassierung und der Tiefenlage innerhalb des Straßenkörpers sind im Rahmen der technischen Planung sorgfältig abzu prüfen.

3. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung ertischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

4. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs 3 DSchG M-V).

5. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS

Für das Plangebiet liegen gemäß Auskunft der unteren Abfallbehörde des Landkreises keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor. Mit dieser Auskunft kann keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen übernommen werden. Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises

WEZELBEREITUNG

Wird von der Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG

WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

WEZELBEREITUNG DER WEZELBEREITUNG

Die Weizenmehlmühle für Aufbereitung auf den Export für den Export...

Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 10 und § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.

6. HINWEISE ZU ANPFLANZUNGEN

Bei der Planung von neu zu pflanzenden Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind die Normen und Richtlinien (u.a. DIN 1998, DIN 18920, Richtlinie zum Schutz von Bäumen) zu beachten. Dadurch können Konflikte mit vorhandenen Leitungen sowie beim Bau, Unterhaltung und Erweiterung, z.B. Leitungen der Deutschen Telekom AG, vermieden werden.

7. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

Zum Schutz des Plangebietes vor Lärm im Zusammenhang mit dem Betrieb des Einkaufszentrums „Marktkauf“ ist für die Verdichter der Kühlanlage auf dem Dach der großen Halle von Marktkauf eine Lärmschutzwand von 1,50 m Höhe über der Oberkante des Daches zu errichten. Desweiteren sind die Luftauslassöffnungen mit je einem Schalldämpfer jeweils mit einem Einfügungsdämm-Maß von $D_e \geq 10$ dB(A) auszurüsten.

Die Sicherung der Realisierung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt im Städtebaulichen Vertrag.

Intermittierender, als "offenes" System bezeichnet, wird als "offenes" System bezeichnet. Die Kommunikation wird als "offen" bezeichnet, da sie sich auf alle Ebenen des Systems ausbreiten kann. Die Kommunikation wird als "offen" bezeichnet, da sie sich auf alle Ebenen des Systems ausbreiten kann.

6. KONTAKT MIT ANWENDUNGSBEREICH

Bei der Planung von Informations-Systemen ist es wichtig, die Anforderungen der Anwender zu berücksichtigen. Die Kommunikation wird als "offen" bezeichnet, da sie sich auf alle Ebenen des Systems ausbreiten kann.

7. KOMMUNIKATIONSMETHODEN

Zur Analyse der Prozesse im Unternehmen sind verschiedene Methoden zu verwenden. Die Kommunikation wird als "offen" bezeichnet, da sie sich auf alle Ebenen des Systems ausbreiten kann.

Die Kommunikation wird als "offen" bezeichnet, da sie sich auf alle Ebenen des Systems ausbreiten kann.